

Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 06. Februar 1995¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Artikel 1 der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestattungsrecht

¹ Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Sachseln haben das Recht, ohne Unterschied der Konfession auf dem Friedhof in Sachseln bestattet zu werden.

² Dasselbe gilt auch für Personen, die mittellos und ohne Angehörige in der Gemeinde Sachseln verstorben sind.

³ Die Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in Sachseln bedarf einer Bewilligung durch den Einwohnergemeinderat. Diese Bewilligung kann im Rahmen der Grabreserven und gegen eine entsprechende Gebühr erteilt werden.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 2 Einwohnergemeinderat

¹ Das gesamte Begräbniswesen in der Gemeinde Sachseln steht im Rahmen der kantonalen Vorschriften unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Friedhofkommission und des Friedhofverwalters;
- b) die Bewilligung zur Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Sachseln gemäss Artikel 1 Absatz 3;
- c) die Festsetzung der Gebühren;
- d) den Entscheid aller in diesem Reglement nicht geregelten Fragen.

² Die Bewilligungskompetenz gemäss Buchstabe b) kann an den Gemeindepräsidenten delegiert werden.

Art. 3 *Friedhofkommission*

Die Liegenschaftskommission² der Einwohnergemeinde amtet als Friedhofkommission. Zu den Sitzungen sind der Friedhofverwalter und der römisch-katholische Pfarrer von Sachseln als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Die Friedhofkommission ist insbesondere zuständig für:³

- a) die Überwachung der Einhaltung des Friedhofreglements;
- b) Aufhebung ganzer Grabreihen sowie Verfügungen über einzelne Gräber;
- c) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften, für die er gemäss Artikel 2 zuständig ist.

Art. 4 *Friedhofverwalter*

Der Friedhofverwalter ist verantwortlich für den Vollzug des Friedhofreglements. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) das Verzeichnis der Bestattungen, welches folgende Angaben enthalten muss:
 - die Nummer des Grabes;
 - die Personalien des Verstorbenen;
 - das Datum des Todes und der Bestattung.⁴
- b) den Gräberplan;
- c) die Erteilung von Weisungen an die Mitarbeiter der Strassenverwaltung;
- d) die Überwachung und Einhaltung der Ordnung auf dem Friedhof;
- e) die Überwachung der Vorschriften über die Grabdenkmäler;
- f) die Aufbahrung der Leichen in der Friedhofhalle und den geordneten Ablauf der Bestattungen.

Art. 5 *Gemeindedienste*

¹ Die Mitarbeiter der Gemeindedienste stellen die Gräber bereit und besorgen die Bestattung.⁵

² Sie unterhalten die Weganlagen (inkl. Schneeräumung) und die Allgemeinbepflanzung. Sie sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu beseitigen.

³ Die Mitarbeiter der Gemeindedienste unterstehen den Weisungen des Friedhofverwalters.⁶

III. Friedhofanlagen

Art. 6 *Umfang*

¹ Die Friedhofanlagen in der Gemeinde Sachseln sind wie folgt angeordnet:

² Die Grabfelder längs der Kirche und die Priestergräber oberhalb der Grabkapelle befinden sich auf Parzelle 382 der Pfarrkirchenstiftung, der übrige Friedhof auf Parzelle 383 der Pfarrpfundstiftung.

³ Das Benützungsrecht der erwähnten Friedhofanlagen ist mittels Vertrag und entsprechendem Grundbucheintrag zwischen der Einwohner- und der Kirchgemeinde zu regeln.⁷

Art. 7 *Bau und Unterhalt*

Die Einwohnergemeinde ist für den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Friedhofanlage verantwortlich.

Art. 8 *Neuerstellung und Umbau*

Die Errichtung neuer Friedhöfe sowie der Umbau oder die Erweiterung des bestehenden Friedhofes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Bewilligung des zuständigen kantonalen Departementes.

Art. 9 *Gräberarten*⁸

Der heutige Friedhof umfasst:

- a) Erdgrabfelder für:
 - Erwachsene;
 - Kinder bis 6 Jahre;
 - Urnen.
- b) Urnenhain für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgrab (für Urnen) :
 - Bestattungen mit Namensanschrift;
 - Bestattungen ohne Namensanschrift.
- d) Erdgrabfeld für Priestergräber.

Art. 10 *Grabunterhalt*

¹ Die Besorgung der Erdgrabfelder (Art. 9 a) ist bis zu ihrer Aufhebung Pflicht der Angehörigen der Verstorbenen. Vernachlässigte Gräber werden durch die Friedhofverwaltung unterhalten, wofür sie die Pflichten belangen kann.⁹

² Hinterlassen Verstorbene keinerlei Angehörige, die den Grabunterhalt übernehmen, kann der Grabunterhalt gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden. In diesem Fall haben die zuständigen Erben oder Erbschaftsvertretungen eine Rahmenvereinbarung abzuschliessen, die vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird.

³ Der Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab (Art. 9 b/c) werden durch die Einwohnergemeinde unterhalten.¹⁰

⁴ Für das Priestergrabfeld bei der Grabkapelle ist der Kirchgemeinderat zuständig.

Art. 11 *Bepflanzung*

¹ Die Grabfläche der Erdgrabfelder (Art. 9 a) muss mit Blumen und dauerhaften Gewächsen bepflanzt werden. Blumen und Zierpflanzen dürfen nicht auf andere Gräber oder Wege überragen.¹¹

² Die Bepflanzung des Urnenhaines und des Gemeinschaftsgrabes (Art. 9 b/c) wird durch die Einwohnergemeinde übernommen.¹²

³ Abfälle dürfen nur an den dafür bezeichneten Örtlichkeiten deponiert werden.

Art. 12 *Grabeinfassungen*

¹ Zwischen die einzelnen Gräber (Art. 9 a) werden durch die Friedhofverwaltung Granitplatten und über die Gräber hinweg eine winterbeständige, teilweise Allgemeinbepflanzung angelegt. Ebenso werden einheitliche Weihwassergefässe angebracht.¹³

² Der Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab werden durch die Einwohnergemeinde mit einheitlichen Platten und Beschriftungen versehen.¹⁴

Art. 13 *Grabräumung*

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler (Art. 9 a) samt Fundamenten innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls werden sie auf Kosten der Säumigen beseitigt und entsorgt.¹⁵

² Die Räumung des Urnenhaines und des Gemeinschaftsgrabes nach Ablauf der Grabesruhe wird durch die Einwohnergemeinde übernommen.¹⁶

³ Die Aufforderung zur Räumung von Grabdenkmälern wird den Angehörigen schriftlich zugestellt und jeweils im Obwaldner Amtsblatt publiziert.¹⁷

⁴ Eine vorzeitige Räumung einzelner Gräber ist nicht gestattet.

Art. 14 *Ordnung*

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Hunden, das Befahren mit Motorfahrzeugen und mit Fahrrädern ist untersagt.

IV. Grabdenkmäler

Art. 15 *Grundsatz*

Grabdenkmäler haben den Forderungen der Pietät und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen. Der Einwohnergemeinderat kann darüber verbindliche Weisungen erlassen.

Art. 16 *Masse*¹⁸

¹ Die Grabdenkmäler für Erwachsene (Art. 9 a) dürfen nicht höher als 120 cm und nicht breiter als 60 cm sein.

² Die Grabdenkmäler für Kinder und Urnen (Art. 9 a) dürfen nicht höher als 90 cm und nicht breiter als 40 cm sein.

³ Das Fundamentieren (Art. 9 a) hierfür soll durch Pfählen oder mittels vorgefertigten Betonplatten geschehen.

V. Bestattungen

Art. 17 *Meldepflicht*

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden dem Friedhofverwalter zu melden, sofern die Bestattung in Sachseln erfolgen soll.

² Diese Meldung entbindet nicht von der Meldepflicht an das zuständige Zivilstandsamt.

³ Das Zivilstandsamt oder das römisch-katholische Pfarramt überreicht den Angehörigen ein Informationsblatt über die notwendigen Aufgaben und Abläufe.¹⁹

Art. 18 *Wartefrist*

Die Bestattung soll nicht vor 48 Stunden und in der Regel nicht später als 72 Stunden nach dem Tode erfolgen. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden.

Art.19 *Bestattungszeremonie*

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Ansetzung der Bestattungszeit ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Bei Bestattungen, an denen keine Vertreter einer von der Kantonsverfassung anerkannten öffentlichen Kirche teilnehmen, ist dies Sache des Friedhofverwalters.

² Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den kirchlichen Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach ihren Riten und Gebräuchen zu bestatten.

Art. 20 *Belegungsfolge*

Die Leichen sind in der betreffenden Begräbnisstätte nach der Reihenfolge laut Gräberplan zu beerdigen.

Art. 21 *Grabesruhe*

¹ Die Gräber dürfen im Rahmen der kantonalen Verordnung bei Kindern bis zu zehn Jahren nicht vor 15 Jahren und jene der Erwachsenen nicht vor 20 Jahren wieder geöffnet werden.

² Für die Urnengräber, den Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab (für Urnen) gilt eine Grabesruhe von 10 Jahren.²⁰

³ Die Bestattung einer Urne in einem bestehenden Erdgrab ist nur möglich, wenn es noch für mindestens zehn Jahre bestehen bleibt.²¹

Art. 22 *Exhumierung*

Die Exhumierung und die Verlegung einer Leiche in eine andere Grabstätte ist nur mit Bewilligung der Friedhofkommission und des zuständigen kantonalen Departementes zulässig.

VI. Kostentragung und Gebühren

Art. 23 *Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde Sachseln trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Sachseln:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium ohne Urne, Transportkosten und Gebühren;²²
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne, einschliesslich Grabarbeiten, Leichenträger und allgemeiner Bepflanzung mit Grabunterteilungsplatte;²³
- c) die Kosten für die Bepflanzung im Urnenhain und im Gemeinschaftsgrab.²⁴

Art. 24 *Angehörige*

Alle übrigen, in Artikel 23 nicht erwähnten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 25 *Auswärtige Verstorbene*

Bei Verstorbenen ohne letzten Wohnsitz in Sachseln wird eine Gebühr für das Bestattungsrecht erhoben. Für die Höhe der Gebühr sind die finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen oder seiner Angehörigen sowie die Beziehungen zur Gemeinde zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die effektiven Bestattungskosten (Totengräber, Leichenträger etc.) in Rechnung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 *Haftung*

Die Einwohnergemeinde kann für Schäden, die durch Drittpersonen an Gräbern, Grabdenkmälern oder Grabschmuck verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

Art. 27 *Strafen*

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die rechtmässig erlassenen Weisungen unterliegen den in den kantonalen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen.

Art. 28 *Rechtsschutz*

- a) Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Friedhofkommission erhoben werden.
- b) Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.
- c) Gegen Verfügungen des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Friedhofverordnung vom 01. März 1982.

Art. 30 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sachseln, 06. Februar 1995

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Emil Omlin
Der Gemeindegeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 20. März 1995

Genehmigung des Regierungsrates: 04. April 1995

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 2 Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2003
- 3 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 4 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 5 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 6 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 7 Geregelt gemäss Vertrag vom 21. November 1995
- 8 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 9 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 10 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 11 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 12 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 13 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 14 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 15 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 16 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 17 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 18 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 19 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 20 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 21 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 22 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 23 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000
- 24 Geändert durch Nachtrag vom 03. Juli 2000

ANHANG

GEBÜHRENTARIF

für die Bestattung von Personen auf dem Friedhof Sachseln (Art. 2 Abs 1 Bst c des Friedhofreglementes)

(Gültig ab 01. Mai 2001)

1. Gebühr für die Bestattung von Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Sachseln, die keine näheren Beziehungen zur Gemeinde im Sinne der nachfolgenden Ziffer 2 hatten:

1.1 Für ein Erdgrab	Fr.	4'000.00
1.2 Für ein Urnengrab	Fr.	1'500.00
1.3 Für ein Urnenhaingrab	Fr.	1'200.00
1.4 Für eine Urnenbestattung in einem bestehenden Erdgrab	Fr.	500.00
1.5 Für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00

2. Gebühr für die Bestattung von Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Sachseln, die Bürger von Sachseln sind oder früher einmal in Sachseln Wohnsitz hatten:

2.1 Für ein Erdgrab	Fr.	2'000.00
2.2 Für ein Urnengrab	Fr.	900.00
2.3 Für ein Urnenhaingrab	Fr.	700.00
2.4 Für eine Urnenbestattung in einem bestehenden Erdgrab	Fr.	350.00
2.5 Für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	350.00

3. Bei den Gebühren gemäss den Ziffern 1 und 2 werden zusätzlich die effektiven Bestattungskosten (Totengräber, Leichenträger, etc.) in Rechnung gestellt. Diese betragen:

3.1 Für ein Erdgrab	Fr.	450.00
3.2 Für ein Urnengrab	Fr.	150.00
2.3 Für ein Urnenhaingrab	Fr.	150.00
2.4 Für eine Urnenbestattung in einem bestehenden Erdgrab	Fr.	150.00
2.5 Für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	50.00

4. Gebühren für die Beschaffung der Grabplatte des Urnenhaines und des Namensschildes für das Gemeinschaftsgrab:

4.1 Grabplatte für die Urnenhaingräber	Fr.	1'020.00
--	-----	----------

4.2 Namensschild für das Gemeinschaftsgrab (freiwillig)	Fr.	320.00
5. Vom Krematorium Luzern verrechnete Gebühren:		
5.1 Urne		nach Verrechnung
5.2 Zivilstandsamt		nach Verrechnung
6. Gebühr für die Übernahme des Grabunterhalts durch die Gemeinde:		
6.1 Für ein Erdgrab	Fr.	5'200.00
6.2 Für ein Urnengrab	Fr.	2'400.00
6.3 Urnenhain und Gemeinschaftsgrab	Fr.	0.00
7. Gebühr für die Räumung von Gräbern durch die Gemeinde:		
7.1 Für ein Erdgrab	Fr.	150.00
7.2 Für ein Urnen- oder Kindergrab	Fr.	100.00
7.3 Urnenhain und Gemeinschaftsgrab	Fr.	0.00
